

Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbüchereien in Karben

Aufgrund der §§ 5, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786)), der §§ 1, 2, 4 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17.3.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert am 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben am 07.12.2012 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbüchereien beschlossen:

§ 1 Zweck und Benutzungsanspruch

- (1) Die Stadtbücherei City-Center und die Stadtteilbüchereien sind öffentliche Einrichtungen der Stadt. Sie dienen dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
- (2) Alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Karben sind berechtigt, die Stadtbücherei/Stadtteilbüchereien im Rahmen dieser Benutzungsordnung zu nutzen. Minderjährige bedürfen einer Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters. Diese verpflichten sich gleichzeitig zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei/Stadtteilbüchereien werden durch Magistratsbeschluss festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) Die Stadtbücherei/Stadtteilbüchereien können ihre regulären Öffnungszeiten aus zwingenden Gründen ändern oder für kurze Zeit geschlossen werden.

§ 3 Anmeldung und Gebühren

- (1) Jede Benutzerin/jeder Benutzer erhält bei der Anmeldung einen Leseausweis, der bei der Ausleihe vorzulegen ist. Er ist nicht übertragbar. Bei der Ausstellung des Leseausweises ist der Personalausweis vorzulegen. Die Ausweise bleiben Eigentum des Magistrates der Stadt Karben und sind bei der Abmeldung zurückzugeben.
- (2) Leseausweise behalten ab Ausstellungsdatum 12 Monate ihre Gültigkeit und kosten für:

Erwachsene (ab 18 Jahre): € 18,00

Nach Ablauf der 12 Monate kann die Gültigkeit durch erneutes Entrichten der Jahresgebühr verlängert werden.

- (3) Die Benutzerin/der Benutzer hat der Stadtbücherei/Stadtteilbücherei den Verlust des Ausweises unverzüglich anzuzeigen. Die Neuausstellung eines verloren gegangenen Leseausweises kostet € 5,00.
- (4) Jeder Wohnungswechsel ist der Stadtbücherei/Stadtteilbücherei unverzüglich mitzuteilen. Die Ermittlung der neuen Adresse kostet einen halben Jahresbeitrag.
- (5) Die Stadtbücherei/Stadtteilbücherei speichert – unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen – die bei der Anmeldung angegebenen Daten. Bei Rückgabe des Leseausweises werden alle erfassten Daten gelöscht.
- (6) Die Stadtbücherei ist berechtigt, für die Nutzung von besonderen Beständen oder Dienstleistungen Gebühren und Entgelte festzulegen. Eine Rückerstattung von Leihgebühren ist grundsätzlich ausgeschlossen. Das gilt auch, wenn entlehene Medien nicht mit den jeweiligen Abspielgeräten kompatibel sind.

§ 4 Ausleihe

- (1) Die Leihfrist beträgt für

Bücher	4 Wochen
Kassetten und CD	2 Wochen
Zeitschriften, DVD	1 Woche
Konsolenspiele	1 Woche
- (2) Die Leihfrist, Zeitschriften ausgenommen, kann auf Antrag verlängert werden. Die Verlängerung ist max. 3-mal möglich, und nur dann, wenn keine Vorbestellung vorliegt.
- (3) Die Bediensteten der Stadtbücherei/Stadtteilbücherei können die Stückzahl der auszuleihenden Medien begrenzen und die Leihfristen bei Neuerscheinungen und Sonderausleihen verkürzen.
- (4) Ausgeliehene Medien dürfen nicht weiterverliehen werden.

§ 5 Mahnungen

- (1) Für das Überschreiten der Ausleihfrist werden folgende, zusätzliche Gebühren erhoben:

1. Mahnung	1,50 €	für alle Medien
2. Mahnung	3,00 €	für alle Medien
3. Mahnung	6,00 €	für alle Medien

- (2) Zusätzlich zu den Mahngebühren nach Absatz 1 sind von den Benutzerinnen und Benutzern die Portokosten und mögliche weitere anfallende Auslagen zu entrichten.
- (3) Vor Begleichung der Mahngebühren ist eine erneute Entleiherung nicht möglich. Nach dreimaliger erfolgloser Mahnung wird auf Kosten des Benutzers/der Benutzerin die Vollstreckung gem. § 9 der Benutzungsordnung betrieben.

§ 6 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Die entliehenen Medien müssen mit größter Sorgfalt behandelt werden. Beschädigungen und Verlust müssen umgehend dem Personal der Stadtbücherei/Stadtteilbücherei mitgeteilt werden.
- (2) Bei Verlust oder Beschädigung von Medien hat der Benutzer/die Benutzerin Schadensersatz zu leisten. Als Beschädigung gilt auch das Beschreiben, das An- und Unterstreichen. Die Höhe des Schadensersatzes bemisst sich nach dem Wiederbeschaffungswert.
- (3) Zum Zeitpunkt der Ausleiherung wird von dem einwandfreien Zustand des Mediums ausgegangen. Der Benutzer/die Benutzerin sollte sich daher vor der Ausleiherung von dem Zustand des Mediums überzeugen. Kassetten sind vor der Rückgabe zum Bandanfang zurückzuspulen.
- (4) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer/die eingetragene Benutzerin haftbar.
- (5) Die Stadt haftet nicht für in ihren Räumen verlorengangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände oder für Schäden, die durch die Benutzung der entliehenen Medien entstehen. Der Haftungsausschluss gilt nur, soweit die Bediensteten der Stadt nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt haben.

§ 7 Aufenthalt in den Büchereien

- (1) Jede Person hat sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht gestört oder in der Benutzung der Stadtbücherei/Stadtteilbücherei beeinträchtigt werden.
- (2) Es ist nicht gestattet, in der Stadtbücherei/Stadtteilbücherei zu rauchen, zu trinken oder zu essen.
- (3) Tiere dürfen in die Stadtbücherei/Stadtteilbücherei nicht mitgebracht werden.
- (4) Die in den Büchereien tätigen Bediensteten üben das Hausrecht aus. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (5) Soweit ein Taschenschrank vorhanden ist, sind dort Taschen zu deponieren.

§ 8 Ausschluss von der Benutzung

Wer die Benutzungsordnung wiederholt oder erheblich verletzt, kann von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 9 Vollstreckung

Die Beitreibung nicht zurückgegebener entliehener Medien erfolgt im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

§ 10 Übergangsregelung

Ausweise, die vor in Kraft treten dieser Gebührenordnung ausgestellt wurden, behalten ihre Gültigkeit bis 12 Monate nach ihrer Ausstellung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Benutzungsordnung in der Fassung vom 31. August 2007, bekannt gemacht in der Wetterauer Zeitung am 08.09.2007, außer Kraft.

Karben, 12.12.2012

Der Magistrat der Stadt Karben

Rahn
Bürgermeister